

Expertenkreis V - Finanzierungsvereinbarungen -

§ 24 Absatz (1) VerpackG sieht vor, dass Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und Vertreiber von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen oder von ihnen getragene Interessenverbände als Stiftung bürgerlichen Rechts die Zentrale Stelle Verpackungsregister errichten. Aufbau und Organisation der Zentrale Stelle Verpackungsregister sollen zur effizienten Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen, dass die Hersteller und Vertreiber nach § 24 Absatz (1) VerpackG ihre Interessen zu gleichen Bedingungen und in angemessenem Umfang einbringen können. Dies gilt auch für die institutionalisierte Anhörung der Fachkreise in den Expertenkreisen der Zentrale Stelle Verpackungsregister.

Gemäß Beschluss des Kuratoriums der Zentrale Stelle Verpackungsregister vom 16. Oktober 2017 wird der

Expertenkreis V (Finanzierungsvereinbarungen)

befristet bis zum 31. März 2019 mit den folgenden Maßgaben eingesetzt:

1 Aufgabenbeschreibung des Expertenkreises

Die Systeme und Betreiber von Branchenlösungen sind nach § 25 VerpackG verpflichtet, sich gemäß ihrem jeweiligen Marktanteil an der Finanzierung der Zentralen Stelle einschließlich der erforderlichen Errichtungskosten zu beteiligen. Zu diesem Zweck schließen sie mit der Zentralen Stelle vertragliche Vereinbarungen, welche die Einzelheiten der Finanzierung regeln (Finanzierungsvereinbarungen). Die Zentrale Stelle erhält aufgrund der Finanzierungsvereinbarungen von den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen Umlagen, die dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung genügen müssen. Die Umlagen sind jeweils für einen Kalkulationszeitraum von höchstens einem Geschäftsjahr dergestalt zu bemessen, dass das veranschlagte Umlageaufkommen die voraussichtlichen Kosten deckt und jedes System und jeder Betreiber einer Branchenlösung jeweils nur einen Anteil der Kosten trägt, der seinem Marktanteil in dem betreffenden Kalkulationszeitraum entspricht. Maßgeblich für die Bemessung ist dabei der von der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz (1) Satz 2 Nummer 16 VerpackG festgestellte Marktanteil.

Der Expertenkreis soll die Gestaltung und Umsetzung der Finanzierungsvereinbarungen durch die Zentrale Stelle vorbereiten.

Inhalte:

1. Erarbeitung des möglichen Regelungsinhalts der Finanzierungsvereinbarungen
 - a) Berücksichtigung Äquivalenzprinzip / Gleichbehandlung
 - b) Berücksichtigung der Errichtungskosten – Rückzahlungskonzept Darlehen
2. Vorüberlegungen für Fallkonstellationen für eine Sicherheitsleistung
 - a) Vorschläge zur Form der Sicherheitsleistung
 - b) Vorschläge zum Bezug der Sicherheitsleistung/Anpassung
3. Prüfung möglicher Kündigungsvoraussetzungen

4. Erarbeitung von Vorschlägen zur methodischen Herangehensweise bei der Ermittlung der Marktanteile von Branchenlösungen
5. Erarbeitung von Vorschlägen zur methodischen Herangehensweise bei der Berechnung der Gesamt-Marktanteile bezogen auf das Kalenderjahr
6. Erarbeitung von Vorschlägen zur methodischen Herangehensweise bei der ggf. erforderlichen außerordentlichen unterjährigen Anpassung der Marktanteile und Nachkalkulation von Umlagen, z.B. bei Insolvenzfällen
7. Vorüberlegungen für sonstige Regelungsinhalte der Finanzierungsvereinbarungen
8. Erarbeitung von Grundsätzen für Prüfleitlinien, Muster-Prüfberichte und -Testate

Die jeweiligen Inhalte müssen von der Rechtsabteilung begleitet und geprüft und ggf. vom Vorstand der Zentralen Stelle mit dem Bundeskartellamt abgestimmt werden.

2 Kriterien für fachliche Expertise der Expertenkreismitglieder

Die zu benennenden Expertenkreismitglieder müssen mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen und auf Anforderung gegenüber dem Vorstand nachweisen:

- ◆ Langjährige Tätigkeit bei einem dualen System, der gemeinsamen Stelle dualer Systeme Deutschlands GmbH oder einer Branchenlösung, Erfahrung im Controlling und Vertragsmanagement
- ◆ Langjährige Tätigkeit in einem dem Aufgabenbereich des Expertenkreises entsprechenden (siehe soeben) spezialisierten Unternehmen oder Verband.

Bei den Mitgliedern wird die Bereitschaft zur intensiven fachlichen Mitarbeit vorausgesetzt und abgefragt.

